



Sächsisches
Oberverwaltungsgericht

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Postfach 17 28 · 02607 Bautzen/Budyšin

Der Pressesprecher

Bautzen, den 18. Juni 2008
Tel.: (03591) 21 75- 411
Handy: 0173/3876677

Pressemitteilung

Kein "JN Sachsentag" am 21.6.2008 in Dresden-Pappritz

Mit Beschluss vom heutigen Tage – 1 B 210/08 - hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht entschieden, dass der Landesverband Sachsen, Junge Nationaldemokraten, die von ihm für den 21.6.2008 auf dem Grundstück Fernsehturmstraße 1 bis 5 in Pappritz angemeldete Versammlung mit dem Motto "Jugend will Perspektiven" nicht durchführen darf. Mit diesem Beschluss hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28.5.2008 bestätigt, mit dem der Antrag der Jungen Nationaldemokraten abgelehnt wurde, die Landeshauptstadt Dresden zu verpflichten, die angemeldete Versammlung zu dulden und es insbesondere zu unterlassen, Vollstreckungsmaßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem Grundstückseigentümer oder gegenüber den Jungen Nationaldemokraten zu erlassen.

Zur Begründung hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht ausgeführt, dass das Grundstück in Pappritz aufgrund einer bestandskräftigen, das heißt mit Rechtsbehelfen nicht mehr angreifbaren Nutzungsuntersagung der Landeshauptstadt Dresden vom 8.8.2007 als Veranstaltungsfläche nicht zur Verfügung steht. Mit dieser Verfügung wurde dem Grundstückseigentümer die Nutzung des oben genannten Grundstücks als Veranstaltungsfläche bestandskräftig untersagt. Diese Nutzungsuntersagung erfasst auch Veranstaltungen der vorliegenden Art.

Die Jungen Nationaldemokraten können sich auch nicht auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz) berufen. Die gegenüber dem Grundstückseigentümer bestandskräftige Nutzungsuntersagung beinhaltet auch, dass nicht nur der Grundstückseigentümer selbst, sondern auch Dritte das Grundstück als Veranstaltungsfläche nicht mehr benutzen dürfen. Die Jungen Nationaldemokraten haben insoweit keine weitergehenden Rechte als der Grundstückseigentümer selbst.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Michael Raden
- Pressesprecher -